

Vorlage-Nr. 14/245

öffentlich

Datum: 29.12.2014
Dienststelle: LVR-Klinik Düren
Bearbeitung: Frau Pelzer

Krankenhausausschuss 1 15.01.2015 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Neubestellung der Mitglieder des Beirates der Forensik bei der LVR-Klinik Düren

Beschlussvorschlag:

Die in der Vorlage 14/245 aufgelisteten Personen sowie als Vertreter / Vertreterin für die Landschaftsversammlung die Vorsitzende des Krankenhausausschusses 1 werden als Mitglieder des Beirates der Forensik bei der LVR-Klinik Düren für die Dauer der Wahlzeit der Kommunalvertretungen bestellt.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Für den Vorstand

van Brederode
Vorsitzender des Vorstands

Zusammenfassung:

Die Arbeit der Maßregelvollzugseinrichtungen wurde in den letzte beiden Wahlperioden in allen LVR-Kliniken erfolgreich durch die Arbeit der forensischen Beiräte unterstützt.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung erfolgt die Bestellung der Mitglieder des Beirates analog der Wahlzeiten der Kommunalvertretung. Daher sind jetzt im Nachgang zur Kommunalwahl 2014 auch die Beiräte neu zu konstituieren.

Die Bestellung aller Beiratsmitglieder erfolgt gemäß § § der Geschäftsordnung durch den jeweils zuständigen Krankenhausausschuss.

Begründung der Vorlage Nr. 14/245:

Die Arbeit der Maßregelvollzugseinrichtungen wurde in den letzten beiden Wahlperioden in allen LVR-Kliniken erfolgreich durch die Arbeit der forensischen Beiräte unterstützt. Diese haben sich an allen Standorten engagiert für die Interessen der Patientinnen und Patienten aber auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt und in vielfältigen Aktionen vor Ort eine breite Akzeptanz des Maßregelvollzugs an den Standorten geschaffen.

Diese erfolgreiche Arbeit soll auch in Zukunft weiter fortgesetzt werden.

Rechtliche Rahmengrundlagen der Beiratsbestellung

Der Landesgesetzgeber hat in § 4 MRVG den gesetzlichen Rahmen für die Bildung von Beiräten geschaffen.

§ 4 MRVG NW lautet wie folgt:

- „(1) Die Träger der Maßregelvollzugseinrichtungen berufen für jeden Standort einen Beirat.*
- (2) Aufgaben des Beirates sind die Beratung der Einrichtung in konzeptionellen und organisatorischen Fragen des Maßregelvollzuges, die Unterstützung der Leitung der Einrichtung, die Hilfe bei der Wiedereingliederung der Patientinnen und Patienten und die Förderung des Verständnisses und der Akzeptanz für die Aufgaben des Maßregelvollzuges in der Öffentlichkeit. Die Mitglieder der Beiräte nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.*
- (3) Den Beiräten sollen Personen aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen angehören. Sie sollen überwiegend Einwohner der Gemeinde sein, in der die Einrichtung liegt. Höchstens die Hälfte der Mitglieder des Beirates kann vom Rat der Gemeinde nach Satz 2 bestimmt werden.*
- (4) Die Mitglieder des Beirates können sich über inhaltliche und organisatorische Fragen der Durchführung des Maßregelvollzuges unterrichten lassen sowie die Einrichtung besichtigen. Ein Recht auf Akteneinsicht besteht nicht. An Entscheidungen über einzelne Patientinnen und Patienten sind die Beiräte nicht beteiligt.*
- (5) Das Nähere regeln die Träger der Einrichtungen in einer Geschäftsordnung.*
- (6) Soweit Einrichtungen des Maßregelvollzugs von Religionsgemeinschaften oder diesen gleichgestellten oder ihnen zugeordneten Organisationen betrieben werden, treffen diese Regelungen in eigener Zuständigkeit, die den Zielen dieses Paragraphen entsprechen.“*

Das Land hat in § 4 Abs. 3 MRVG eine enge Bindung des Beirates an die Standortgemeinde gesetzlich festgeschrieben, die sich in der Praxis bewährt hat. So sollen die Beiratsmitglieder überwiegend Einwohner der Standortgemeinde sein. Dem Rat der Standortgemeinde wird das Recht eingeräumt, maximal die Hälfte der Mitglieder des Beirates zu bestimmen.

Der Landschaftsverband Rheinland hat von der Ermächtigung gem. § 4 Abs. 5 MRVG, das Nähere in einer Geschäftsordnung (GeschO) für die Beiräte zu regeln, Gebrauch gemacht (*Die GeschO ist durch Beschluss des Landschaftsausschusses am 14.11.2014 geändert worden, siehe Vorlage Nr. 14/32 - KA 1 am 04.12.2014*). Hierbei hat er in § 2 Abs. 1 GeschO festgelegt, dass der Beirat höchstens aus 24 Personen besteht.

§ 3 Abs. 2 der GeschO bestimmt, dass die Bestellung der Mitglieder des Beirates analog der Wahlzeiten der Kommunalvertretungen erfolgt. Daher sind jetzt im Nachgang zur Kommunalwahl 2014 auch die Beiräte neu zu konstituieren.

Die Beiratsmitglieder sollen gem. § 4 Abs. 3 MRVG unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen/ Organisationen angehören. Der Landschaftsverband Rheinland hat diese in § 2 Abs. 1 seiner Geschäftsordnung näher präzisiert. Hiernach sollen als Mitglieder des Beirates nach Möglichkeit Vertreter des Kreises, der Landschaftsversammlung Rheinland, der für den Standort zuständigen Kreispolizeibehörde bzw. des für den Standort zuständigen Polizeipräsidenten, der für den Standort zuständigen Kammern, der örtlichen Arbeitnehmervertretungen, der Justiz, der Glaubensgemeinschaften, der örtlichen Meiden, der örtlichen Wohlfahrtsverbände, der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft und der Nachbarschaft bestimmt werden.

Die Mitglieder des Klinikvorstandes und hierzu beauftragte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des LVR-Dezernates Klinikverbund und Heilpädagogische Hilfen des Landschaftsverbandes Rheinland sowie die Ombudsperson der jeweiligen Klinik sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen und haben ein Vortragsrecht.

Gemäß § 10 der GeschO ist das Amt des Beirates ein Ehrenamt. Die Mitglieder haben einen Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten für Reisen innerhalb des Versorgungsgebietes der jeweiligen Klinik des Beirates, zu den Sitzungen, zur Geschäftsstelle des Beirates und zu den Terminen in der Zentralverwaltung des Landschaftsverbandes Rheinland.

Verfahren der Beiratsgründung

Die Bildung des Beirates erfolgt grundsätzlich in zwei Schritten. Der Rat der Standortgemeinde hat ein Recht, höchstens 12 Mitglieder per Ratsbeschluss für den Beirat zu bestimmen.

Die Bestellung aller Beiratsmitglieder erfolgt in einem zweiten Schritt gem. § 3 der Geschäftsordnung durch den jeweils zuständigen Krankenhausausschuss. Insgesamt soll auf die Wahrung der Präsenz der gesellschaftlich relevanten Gruppierungen/Organisationen im Beirat geachtet werden.

Die Stadt Düren hat mit Ratsbeschluss vom 12.11.2014 folgende Personen als Beiratsmitglieder bestimmt:

Namen	Gremium
1. Herrn Bürgermeister Paul Larue	Rat der Stadt Düren
2. Herrn Rolf Braun	Rat der Stadt Düren
3. Herrn Sven Cramer	Rat der Stadt Düren
4. Herrn Peter Koschorreck	Rat der Stadt Düren
5. Herrn Mario Papadopoulos	Rat der Stadt Düren
6. Frau Gisela Huber	Rat der Stadt Düren
7. Herrn Valentin Veithen	Rat der Stadt Düren
8. Frau Käthe Hofrath	Rat der Stadt Düren
9. Herrn Rolf Peter Hohn	Rat der Stadt Düren
10. Frau Ursula Otte	Rat der Stadt Düren
11. Frau Helga Ruhm	Rat der Stadt Düren
12. Herrn Konstantinos Andreopoulos	Rat der Stadt Düren

Vom Landschaftsverband Rheinland werden die folgenden Personen vorgeschlagen:

13. Herr Dirk Hürtgen	Kreisverwaltung
14. Herr EPHK Robert Houben	Kreispolizeibehörde
15. Herr Harald Meyer	Arbeitnehmervertretung
16. Frau Reina Bliklager (komm.)	Justizministerium – JVA Aachen
17. Herr Alfred Bergrath (komm.)	Kirche im Bistum Aachen
18. Herr Reschke-Rank	ev. Kirche im Rheinland
19. Herr Stephan Johnen	Medien; Redakteur Aachener Zeitung
20. Frau Eva Maria Eschbach	parität. Wohlfahrtsverband
21. Frau Dr. Pauels	psychosoz. Arb.Gemeinschaft (Gesundheitsamt Düren)
22. Herr Rüdiger Schulz	Nachbarschaft
23. Frau Gerda Recki	Landschaftsversammlung Rheinland
24. Herr Uli Mack	Die Kette e.V.

Als Vertreter der Landschaftsversammlung Rheinland werden, wie auch schon in der letzten Wahlperiode für die Beiräte in Bedburg-Hau, Düren, Langenfeld und Viersen der/die Vorsitzenden des für die Klinik zuständigen Krankenhausausschusses vorgeschlagen.

Dies ist für den Beirat in Düren Frau Gerda Recki.

Für den Vorstand

v a n B r e d e r o d e
Vorsitzender des Vorstands